

Amtsgericht München

Az.: 223 C 8716/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Radziwill, Blidon, Kleinspehn**, Konstanzer Straße 6, 10707 Berlin, Gz.:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Kuchler am 22.12.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird festgestellt, dass dem Kläger aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 10.12.2020 keine weiteren Zahlungsansprüche gegen den Beklagten zustehen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

5. Der Streitwert wird bis zum 27.09.2022 auf 2019,71 € und ab dem 28.09.2022 auf 2.338,91 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten in Klage und Widerklage um einen Zahlungsanspruch aus einem angeblich zwischen den Parteien abgeschlossenen Anzeigenvertrag.

Der Kläger ist eingetragener Kaufmann und erbringt Werbung im Bereich der Printmedien. Der Beklagte ist

Am 10.12.2020 kam ein Mitarbeiter des Klägers unaufgefordert in die Geschäftsräume des Beklagten. Der Mitarbeiter legte dem Beklagten einen Anzeigenauftrag vor. Der Vordruck beinhaltete den Auftrag zur Erstellung von Print-Werbeanzeigen, die mit der Tagespost an Haushalte verteilt werden. Auf dem Anzeigenauftrag befand sich der Nettopreis in deutlich größerer Schrift und war mit 399,00 EUR benannt. Darunter in kleinerer Schrift, dass es sich um den Preis je Auflage, zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer handelte. Darunter in noch wesentlich kleinerer Schrift und als Teil eines längeren Absatzes stand die Laufzeit des Anzeigenauftrags für zunächst 2 Jahre mit 3 Auflagen pro Jahr. Die im Vertragstext vorgedruckte automatische Verlängerung des Auftrags wurde durchgestrichen.

Der Kläger ist der Ansicht, der Anzeigenauftrag sei wirksam zustande gekommen. Die essentialia negotii seien ausdrücklich genannt.

Der Kläger beantragt,

der Beklagte wird kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar verurteilt, an den Kläger 2019,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Teilbetrag von 495,32 EUR seit dem 29.01.2021, aus einem Teilbetrag von 508,13 EUR seit dem 24.08.2021, aus einem Teilbetrag von 508,13 EUR seit dem 25.09.2021 sowie aus einem Teilbetrag von 508,13 EUR seit dem 12.02.2022 zu zahlen.

Der Beklagte wird kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar verurteilt, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 308,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunk-

ten über dem Basiszinssatz seit dem 29.04.2022 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte:

Es wird festgestellt, dass dem Kläger auch über den mit der Klageforderung geltend gemachten Anspruch keine weiteren Forderungen zustehen.

Der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 381,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.05.2022 zu zahlen.

Hinsichtlich der Widerklage beantragt der Kläger, die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass kein annahmefähiges Angebot des Klägers vorlag, da unklar war, dass eine Kostenbelastung aus mehreren Auflagen entstehe. Damit fehle es an den essentialia negotii. Aus denselben Gründen bestünden auch keine weiteren Ansprüche aus dem Anzeigenauftrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist in der Hauptsache zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger hat keine Ansprüche gegen die Beklagte auf Zahlung für die Erstellung der Printanzeigen.

I. Dem Angebot des Klägers in dem Anzeigenauftrag fehlt es an den essentialia negotii. Damit ein Angebot wirksam ist, muss es die wesentlichen Vertragspflichten genau bestimmen. Dazu gehört bei einem Anzeigenvertrag der zu zahlende Preis, als auch die zu erbringende Leistung. Vorliegend fehlt es an beidem.

1. Gemäß Anlage K1 sollte ein Nettopreis von 399,00 EUR pro Auflage bezahlt werden. Dass es sich dabei nicht um den Gesamtpreis für den Auftrag handelt, ergibt sich erst aus der Lektüre des

darunter in wesentlich kleinerer Schrift geschriebenen Textes. Demnach beinhaltet der Auftrag jährlich 3 Auflagen über eine Laufzeit von 2 Jahren. Der Gesamtpreis für den Auftrag beläuft sich mithin auf 2.394,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Diesen Betrag beziffert der Auftrag jedoch an keiner Stelle eindeutig. Für den Beklagten ist damit nicht objektiv erkennbar, welchen Preis er zu entrichten hat.

2. Darüber hinaus ist auch die Leistungspflicht des Klägers nicht hinreichend bestimmt. Aus dem Kleingedruckten ergibt sich zwar, dass die Auflage dreimal jährlich im festgelegten Verteilungsgebiet der Postleitzahlen erfolgen soll. Es ist allerdings unklar, zu welchen Zeitpunkten die Erstellung und Verteilung der Auflagen erfolgen soll. Darüber hinaus beinhaltet das Verteilungsgebiet weit über 1000 Haushalte. In welchem Gebiet die 1000 Anzeigen pro Auflage letztlich genau verteilt werden sollten ist somit ebenfalls unklar. Bei einem Werbevertrag gehört jedoch eine hinreichend genaue Einigung über das Verteilungsgebiet und die Verteilungsstellen zur wesentlichen Bestimmbarkeit der geschuldeten Leistung, ansonsten kann der Besteller die Werbewirksamkeit nicht prüfen.

Der Kläger ließ sich dadurch einen Ermessensspielraum, der über § 315 Abs. 3 BGB hinausgeht.

B. Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf die als **Nebenforderung** geltend gemachten Verzugszinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

C. Hinsichtlich der **Widerklage** gilt folgendes:

1. Der Beklagte hat ein Feststellungsinteresse daran, dass der Kläger keine weiteren Ansprüche aus dem vermeintlich geschlossenen Anzeigenauftrag gegen ihn geltend macht. Es ist zu befürchten, dass der Kläger weiterhin auf der Wirksamkeit des angeblich geschlossenen Anzeigenauftrag bestehen könnte und weitere Teilzahlungen verlangen könnte. Daher war auf die Widerklage die begehrte Feststellung auszusprechen.

2. Der Beklagte hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren und Zinsen. Eine Rechtsgrundlage hierfür ist weder ersichtlich noch substantiiert vorgebracht worden.

D. Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

E. Die Entscheidung über die **vorläufige Vollstreckbarkeit** ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 2, 709 S. 2 ZPO.

F. Der **Streitwert** ergibt sich aus dem Klageantrag und erhöhte sich durch die Widerklage um

den entsprechenden Betrag. Die jeweiligen Nebenforderungen erhöhen den Streitwert nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kuchler
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.12.2022

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle